



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Greiz für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Gera und Greiz und der Jugendkammern des Landgerichts Gera.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz hat in der Sitzung am 10.05.2023 die Einzelbeschlüsse zur Vorschlagsliste - Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Gera und die Amtsgerichte Gera und Greiz - gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **12.06.2023 bis 16.06.2023**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Ort aus:

Zentraler Eingangsbereich des Landratsamtes Greiz, Weberstraße 1

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Zentraler Eingangsbereich) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

i. A. Elke May
Sachgebietsleiterin
Jugendarbeit/Kita

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der **Gemeinde Hirschfeld (Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal), Gemarkung Hirschfeld Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
14	1	16/18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch

einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 29.11.2022

2.3 Feststellung / Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung Beschluss 238/2022

Der Kreistag beschließt, den TOP 8 nach dem TOP 10 zu behandeln. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 39

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls des öffentlichen Teils des Beschlussprotokolls der 12. Sitzung des Kreistages am 27.09.2022

Beschluss 239/2022

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.09.2022 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 2

6 Änderung des Gesellschaftsvertrages des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH

Vorlage: 4035/2022

Beschluss 240/2022

Antrag Herr Geißler

In § 18 Absatz 2 wird der letzte Satz „Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.“ gestrichen

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 26 Ja 10 Enthaltung 3

Beschluss 241/2022

Antrag Frau Jarling

Der letzte Satz des § 18 Absatz 2 „Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.“ wird als zusätzlicher Absatz in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 19 Ja 17 Enthaltung 3

Beschluss 242/2022

Beschlussvorlage

1. Der Kreistag Greiz beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH -



Poliklinik Greiz GmbH gemäß Anlage.
2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 25 Nein 5 Enthaltung 9

7 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Vorlage: 4036/2022

Beschluss 243/2022

1. Der Kreistag Greiz beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH gemäß Anlage.
2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 26 Nein 3 Enthaltung 10

8 Wirtschaftsplan 2023 und Kreditaufnahme der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz im Jahr 2023
Vorlage: 4042/2022

Beschluss 244/2022

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Der Wirtschaftsplan 2023 (Arbeitsstand 23.08.2022) der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages bestätigt.
2. Der Kreistag stimmt der Kreditaufnahme für Investitionen durch die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz in Höhe von 485.000,00 Euro im Jahr 2023 zu.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 2

9 Wirtschaftsplan 2023 und Kreditaufnahme der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH im Jahr 2023
Vorlage: 4043/2022

Beschluss 245/2022

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Der Wirtschaftsplan 2023 (Arbeitsstand 23.08.2022) der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages bestätigt.
2. Der Kreistag stimmt der Kreditaufnahme für Investitionen durch die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH in Höhe von 450.000,00 Euro im Jahr 2023 zu.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 39

10 Gewährung von Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung an die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und die RVG Regionalverkehr Ge-ra/Land GmbH
Vorlage: 4041/2022

Beschluss 246/2022

Der Kreistag Greiz beschließt, dass der Landkreis Greiz ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 342.200 € gewährt.

Der Kreistag Greiz beschließt, dass der Landkreis Greiz ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung an die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 528.400 € gewährt.

Der Kreistag ermächtigt die Landrätin, entsprechende Darlehensverträge mit den Unternehmen zu folgenden Konditionen abzuschließen:

- Die Verzinsung beträgt 3,5 % p.a. ab dem Datum der Ausreichung.
- Die Tilgung erfolgt nach einem tilgungsfreien Zeitraum bis 31.12.2024 innerhalb von 3 Jahren bei der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH und innerhalb von 5 Jahren bei der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH monatlich beginnend ab dem 01.01.2025 in gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate. Außerordentliche Tilgungen werden zugelassen.

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz zu ermächtigen, ein Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 342.200 € aufzunehmen.

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH zu ermächtigen, ein Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 528.400 € aufzunehmen.

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Ausgaben in der HHSt 79200.92500

in Höhe von 870.600 €.

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch außerplanmäßige Mehreinnahmen bei den HHStn 13000.36200 (Brandschutz – Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) i. H. v. 106.600 €, 14000.36100 (Katastrophen, Zivilschutz - Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land) i. H. v. 11.000 €, 20020.36100 (Investitionspauschale für Schulbaumaßnahmen - Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land) i. H. v. 33.000 € sowie Einsparungen bei der HHSt 21107.95000 (Grundschule Mohlsdorf – Hochbaumaßnahmen) i. H. v. 720.000 €.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 35 Enthaltung 4

11 Wirtschaftsplan 2023 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 4044/2022

Beschluss 247/2022

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Wirtschaftsplan 2023 (Arbeitsstand 23.08.2022) der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages bestätigt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Nein 2 Enthaltung 3

12 Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz
Vorlage: 4015/2022

Beschluss 248/2022

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 die Änderung der Entgeltordnung für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schullandheime gemäß Anlage.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 33 Enthaltung 6

13 Anpassung der Eintrittspreise ab 01. Januar 2023 für das „Heinrich-Schütz-Haus“ in Bad Köstritz
Vorlage: 4016/2022

Beschluss 249/2022

Der Kreistag beschließt:

1. Ab 01. Januar 2023 gelten für das „Heinrich-Schütz-Haus“ Bad Köstritz folgende Eintrittspreise auf privatrechtlicher Vertragsbasis:

Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 €
ermäßigt *1	3,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Familienkarte (max. 2 Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr + mind. 1 Kind)	10,00 €
Grundschulklassen/Kindergartengruppen	frei
Schulklassen ab Klasse 5, pro Person	1,00 € incl. Führung
Öffentliche Führung, pro Person	2,00 € zuzüglich Eintrittspreis

Kleine Führung	25,00 €
Große Führung	35,00 €
Jahreskarte „Museum“ (nicht übertragbar) *2	20,00 €
Jahreskarte „Museumsfamilie“ (nicht übertragbar) *3	35,00 €

Die angegebenen Eintrittspreise sind Endpreise.

*1 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte und Rentner - der entsprechende Nachweis ist zu führen.

*2 Die Jahreskarte „Museum“ beinhaltet den Eintritt in das Museum sowie die Teilnahme an allen öffentlichen Führungen für ein Jahr, jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

*3 In der Jahreskarte „Museumsfamilie“ ist der den Eintritt in das Museum sowie 12 Vorträge im Rahmen der „Musikalischen Museumsrunde“ (ohne Verpflegung) und die Teilnahme an allen öffentlichen Führungen für ein Jahr, jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember, enthalten. Weiterhin wird dem Kartenbesitzer das notwendige Informationsmaterial im Gültigkeitszeitraum zugesandt.

2. Von diesen Eintrittspreisen abweichend, werden für Sonderveranstaltungen, Sonderausstellungen u. ä. unter Beachtung der in Ziffer 1 beschlossenen Entgeltstruktur Eintrittspreise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gebildet. Ein Anspruch auf kostenlosen Zutritt besteht nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 33 Enthaltung 6



Greiz

14 Anpassung der Eintrittspreise ab 01. Januar 2023 für das Sommerpalais in Greiz**Vorlage: 4017/2022****Beschluss 250/2022**

Der Kreistag beschließt:

1. Ab 01. Januar 2023 gelten für das Sommerpalais Greiz folgende Eintrittspreise auf privatrechtlicher Vertragsbasis:

Personen ab dem vollendeten 18 Lebensjahr	5,00 €
ermäßig*1	3,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Familienkarte (max. 2 Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr + mind. 1 Kind)	12,00 €
Grundschulklassen/Kindergartengruppen	frei
Schulklassen ab Klasse 5, pro Person	1,00 € incl. Führung
Öffentliche Führung	30,00 €
Jahreskarte (nicht übertragbar)	35,00 €

Die angebenen Eintrittspreise sind Endpreise.

*1 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte und Rentner - der entsprechende Nachweis ist zu führen.

2. Von diesen Eintrittspreisen abweichend, werden für Sonderveranstaltungen, Sonderausstellungen u. ä. unter Beachtung der in Ziffer 1 beschlossenen Entgeltstruktur Eintrittspreise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gebildet. Ein Anspruch auf kostenlosen Zutritt besteht nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 33 Enthaltung 6

15 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden**Vorlage: 4019/2022****Beschluss 251/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden gemäß Anlage.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 36 Enthaltung 3

16 Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstättenatzung)**Vorlage: 4022/2022****Beschluss 252/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten wird geändert und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten vom 25. Mai 2010 außer Kraft.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 39

17 Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz**Vorlage: 4021/2022****Beschluss 253/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz. Die Entgeltordnung gilt ab dem Inkrafttreten der Satzung über die Nutzung kreiseigener Sportstätten (Sportstättenatzung) für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz. Laufende Verträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Entgeltordnung anzupassen, ggfls. durch Kündigung zu beenden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 36 Enthaltung 3

18 Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ des Landkreises Greiz**Vorlage: 4058/2022****Beschluss 254/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ in Greiz wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 geändert. Sie erhält den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Die bisherige Vertrags- und Entgelt-

ordnung der Kreismusikschule des Landkreises Greiz vom 19. August 2020 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 33 Enthaltung 6

19 Satzung des Landkreises Greiz für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz**Vorlage: 4059/2022****Beschluss 255/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz gemäß Anlage der Beschlussvorlage.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 35 Enthaltung 4

20 Gebührensatzung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“**Vorlage: 4061/2022****Beschluss 256/2022**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Entgeltordnung der „Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz“ wird nunmehr als Gebührensatzung beschlossen und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 01. Juni 2004 außer Kraft.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 33 Enthaltung 6

21 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in verschiedenen Haushaltsstellen**Vorlage: 4066/2022****Beschluss 257/2022**

Der Kreistag Greiz beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in Höhe von 1.800.000,00 € in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 45560.76010	Vollzeitpflege - Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung	190.000 €
2. 45570.77000	Heimerziehung - Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Erziehungshilfen	550.000 €
3. 45600.76290	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche a. E. nach § 35a SGB VIII	270.000 €
4. 45600.77000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche i. E. nach § 35a SGB VIII	600.000 €
5. 45610.77000	Unterbringung von Volljährigen i. E. nach § 34 SGB VIII im Rahmen der Erziehungshilfen	140.000 €
6. 45650.77000	Unterbringungskosten für Inobhutnahme	50.000 €

Die Deckung der o.g. Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen i. H. v. 800.000,00 € in der Haushaltsstelle 90000.06103 – Landesausgleichsstock § 24 Abs. 3 Thür FAG und durch Mehreinnahmen i. H. v. 1.000.000,00 € voraussichtlich in der Haushaltsstelle 49500.16100 – aus dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen.

Soweit die überplanmäßigen Ausgaben auf den einzelnen Haushaltsstellen abweichend von der beigefügten Liste notwendig werden, jedoch den Betrag von 1.800.000,00 € nicht überschreiten, gelten sie als genehmigt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 36 Nein 3

22 Besetzung des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz**Vorlage: 4057/2022****Beschluss 258/2022****Antrag Frau Skibbe**

Karsten Halbauer wird auf Vorschlag des DGB als stellvertretendes Mitglied des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz bestätigt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

Nein 26 11 Ja Enthaltung 2

Beschluss 259/2022**Beschlussvorlage**

1. Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz und deren Stellvertreter zu bestätigen:

- für die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	Peter Dörfer	als Mitglied
	Almut Weinert	als stellvertretendes Mitglied
- für die Handwerkskammer Ostthüringen	Katrin Illgen	als Mitglied



- Susanne Voß als stellvertretendes Mitglied
- für den deutschen Gewerkschaftsbund Thüringen
Kerstin Barnowski als Mitglied
- für die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Greiz
Enrico Heinke als Mitglied
Manuela Müller als stellvertretendes Mitglied
- für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Kreisverband Greiz
Kai Dittmann als Mitglied
Nils Hammerschmidt als stellvertretendes Mitglied
sowie
Andreas Weber als Mitglied
Frank Schmidt als stellvertretendes Mitglied
2. Der Kreistag beschließt, den als stellvertretendes Mitglied vom DGB vorgeschlagenen Karsten Halbauer nicht zu bestätigen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 27 Nein 2 Enthaltung 10

23 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 des Landkreises Greiz und Erteilung der Entlastung Vorlage: 4056/2022

Beschluss Nr. 260/2022

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 39

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Enthaltung 2 Beteiligt 3

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 09.05.2023, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 07/23

Die Versammlungsversammlung bestätigt die 2. Fortschreibung der Globalbeurteilung der Beitragssätze der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) mit Stand 28.02.2023.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 08/23

Die Versammlungsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 25.09.2012.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 09/23

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung **Kläranlage Teichwolframsdorf, 2. Ausbaustufe** an die Firma Umwelttechnik & Wasserbau GmbH, Niederlassung Jena. Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das IB Lutz Köhler,

Gagarinstraße 81, 07545 Gera das Unternehmen zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt für die Kläranlage 592.214,32 € brutto. Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 10/23

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung **Anschaffung eines Hochdruckpül- und Schlammsaugfahrzeuges**

- Los 1: Daimler Truck AG Berlin
- Los 2: Müller Umwelttechnik GmbH & Co.KG Schieder-Schwalenberg
Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das IB Lutz Köhler, Gagarinstraße 81, 07545 Gera die Unternehmen zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt: - Los 1: 158.746,00 € brutto.
- Los 2: 527.765,00 € brutto.

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 11/23

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung **Wildetaube 2.BA, SW-Hauptsammler zur KA und RW-Entflechtung** an die Firma Caspar Bau Greiz GmbH.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IfBW Olzscha, Kirchstraße 1, 07937 Zeulenroda-Triebes das Unternehmen zu beauftragen. Die Auftragssummen betragen:

- für den Schmutzwasserkanal 188.528,26 € brutto.
- für den Regenwasserkanal 248.264,71 € brutto.

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 12/23

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2024 folgende Baumaßnahmen im Abwasserbereich:

- Greiz, Obere Waltersdorfer Straße SW/RW
- Wildetaube 3. BA, Hauptstraße
- Sachswitz BA 1.1, Gartenweg SW/RW

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmen wird im Haushaltsplan 2024 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 13/23

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung **Ertüchtigung Nordeinspeisung 2.BA TW-Leitung DU Zeulenrodaer Straße bis Waldstraße Bachquerung**

an die Firma: Knobel Bau GmbH, Werdauer Straße 15, 07973 Greiz

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro VTU GmbH, Platanenstr. 5b, 07549 Gera, das Unternehmen zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt: 477.392,31 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de